



Verteilung per Email

An die
Schulen im Landkreis Traunstein

Gesundheitsamt

Herzog-Friedrich-Str.6
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:

D. Babl
Telefon: +49 861 58-147
Fax: +49 861 58-150
gesundheitsamt@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:

Zimmer-Nr.:

Datum:
Traunstein, 20.04.2021

Betreff: Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir mit, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 26.03.2021 dem Gesetz zur Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiLage-Fortgeltungsgesetz - Drucksache 197/21) zugestimmt hat. Im Rahmen dieses Gesetzes wird auch **die Frist für die Nachweisführung** sowohl bzgl. § 20 Abs. 10 S. 1 und 2 als auch § 20 Abs. 11 S. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) **vom 31.07.2021 auf den 31.12.2021 verlängert:**

- *Personen, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 bis zum Ablauf des **31. Dezember 2021 vorzulegen.***

Und:

- *Personen, die bereits vier Wochen in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 wie folgt vorzulegen:
1. innerhalb von vier weiteren Wochen oder,
2. wenn sie am 1. März 2020 bereits betreut werden oder untergebracht sind, bis zum **Ablauf des 31. Dezember 2021.***

Wir bitten Sie, diese Neuerung zu beachten und uns die nötigen Nachweise erst dementsprechend mit Ende des Jahres bzw. im Januar 2022 zukommen zu lassen. Neuaufnahmen/Schulwechsler bleiben von dieser Neuerung unberührt und sind weiterhin verpflichtet, entsprechende Nachweise vorzulegen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihr Gesundheitsamt

